

1. Zuständigkeit

Der Jagdschein wird von der für den **Wohnsitz** des Bewerbers zuständigen unteren Jagdbehörde als Ein- oder Dreijahresjagdschein oder als Tagesjagdschein für 14 aufeinander folgende Tage nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten¹ bestimmten Muster erteilt (§ 15 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 BayJG).

¹ **[Amtl. Anm.:** Nunmehr: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz